

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung stellt eine Ergänzung der Satzung des Landesverbandes dar und darf daher nicht im Widerspruch zu den Satzungsbestimmungen stehen.

Der Vorstand des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Thüringen e. V. hat am 07.02.2024 auf Grundlage des § 17 seiner Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 17 der Satzung nur durch die Vorstandsmitglieder geändert werden.

Änderungen treten, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt, grundsätzlich zum 01.01. des Folgejahres in Kraft.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Landesverbandes sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Dieser Beitrag beträgt:
 - für Aufnahme eines Mitgliedes: 5 EUR; zuzüglich des Jahresbeitrages
 - für Mitglieder (Jahresbeitrag): 45 EUR;
 - nach § 4 Pkt. 8 der Satzung sind Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende von der Beitragspflicht befreit.
 - Beitrag für Azubis: 20,00 €
 - zu leistender Beitrag im Mutterschutz/ Elternzeit: 20,00 €
3. Der Beitrag ist zum 28.02. des Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung (§ 6 Pkt. 9). Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden ist.

Erfolgt auch nach dieser Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 5 Pkt. 1 c, Pkt. 3 der Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

4. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

5. Die Beitragszahlung erfolgt mittels:

a) Überweisung

Die Beitragszahlung muss zuordenbar sein. Der Verwendungszweck muss angegeben werden., inkl. Vor – und Zuname.

Die Mitglieder sind für die fristgerechte Bezahlung verantwortlich.

b) Dauerauftrag

Die Beitragszahlung im Dauerauftrag muss zuordenbar sein. Der Verwendungszweck muss angegeben werden., inkl. Vor – und Zuname.

Der Dauerauftrag muss eine fristgerechte Bezahlung gewährleisten.

c) SEPA-Lastschriftverfahren

Für das SEPA-Lastschriftverfahren müssen die Mitglieder eine schriftliche Einwilligung mit eigenhändiger Unterschrift vorlegen, in der die Anschrift und das Konto enthalten sind.

Mitglieder, die dem Landesverband ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Die Mitglieder haben dem Landesverband Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sollten dem Landesverband durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Die Regularien unter § 6 Pkt. 8 a - c sind einzuhalten.

Die Beitragszahlung muss zuordenbar sein. Der Verwendungszweck muss angegeben werden., inkl. Vor – und Zuname.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

BB Bank eG Karlsruhe

IBAN: DE64 6609 0800 0002 3239 82

BIC: GENODE61BBB